

Brüssel, den 26. Oktober 2020 (OR. en)

11886/20

**Interinstitutionelles Dossier:** 2020/0208(NLE)

**PECHE 321** 

#### **VERMERK**

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	ST 10274/20 + ADD 1 PECHE 205 - COM(2020) 436 final
Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2021 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern – Erklärungen

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens sowie der Kommission zum Tausch von Quoten für Dorsch in der östlichen Ostsee

Im Geiste der Solidarität bemühen sich die Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Beifangquote für Dorsch in der östlichen Ostsee benötigen, Quotentauschvereinbarungen mit einem Mitgliedstaat zu treffen, der nachweisen kann, dass er aufgrund seiner begrenzten Quote für Dorsch in der östlichen Ostsee Gefahr läuft, Fischereien einstellen zu müssen ("choke effect").

Die Mitgliedstaaten im Ostseeraum und die Kommission werden prüfen, wie angemessen diese Tauschvereinbarungen sind, bevor die Fangmöglichkeiten für 2022 festgesetzt werden.

11886/20 aka/CBO/pg DE

1

## Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Bewirtschaftung der Quote für Dorsch in der östlichen Ostsee durch die Russische Föderation

Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Schweden und Polen fordern die Kommission nachdrücklich auf, alle erdenklichen Schritte zu unternehmen, um mit der Russischen Föderation zu einer Einigung über die Bewirtschaftung der Quote für Dorsch in der östlichen Ostsee im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten zu gelangen.

Angesichts des derzeitigen Zustands des Dorschbestands in der östlichen Ostsee ist es unerlässlich, dass die Verantwortung für die Wiederauffüllung des Bestands von allen Staaten, die ein Interesse an der Bewirtschaftung von Dorsch haben, gerecht geteilt wird. Die Einleitung der für die Wiederauffüllung des Bestands erforderlichen Maßnahmen allein durch die Europäische Union – ohne Beteiligung der Russischen Föderation – wird nicht reichen, um zu gewährleisten, dass die negativen Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf den Dorschbestand so gering wie möglich gehalten werden.

# Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Notwendigkeit, die Ursache für den Anstieg der natürlichen Sterblichkeit bei Dorsch zu ermitteln

Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Schweden und Polen werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstieg der natürlichen Sterblichkeit bei Dorsch, die über der fischereilichen Sterblichkeit liegt, zu untersuchen.

Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Schweden und Polen fordern die Kommission ebenfalls nachdrücklich auf, die EMFF-Mittel aus ihrer Finanzausstattung für gemeinsame wissenschaftliche Forschungsprojekte zur Untersuchung des Anstiegs der natürlichen Sterblichkeit bei Dorsch in der östlichen Ostsee zu erhöhen.

### Gemeinsame Erklärung der Kommission, Estlands und Finnlands zur Überlebensrate von Lachs im Finnischen Meerbusen

Finnland und Estland verpflichten sich, dem Internationalen Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea – ICES) die einschlägigen wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die berichtete Unsicherheit in Bezug auf Rückwürfe und die Überlebensrate von Lachs auszuräumen. Die Kommission wird den ICES auffordern, breitere wissenschaftliche Grundlagen und Erkenntnisse zu der berichteten Unsicherheit in Bezug auf Rückwürfe und die Überlebensrate von Lachs zu entwickeln.

11886/20 aka/CBO/pg 2 LIFE.2 **DF**.

#### Gemeinsame Erklärung der Kommission, Finnlands und Schwedens zu Hering im Bottnischen Meerbusen

Die Kommission wird dem ICES nahelegen, eine analytische Bewertung im Hinblick auf Hering im Bottnischen Meerbusen abzuschließen und 2021 ein neues Gutachten für diesen Bestand vorzulegen. Sofern es auf der Grundlage dieses Gutachtens gerechtfertigt erscheint, wird die Kommission in Erwägung ziehen, einen Vorschlag für eine während des Jahres erfolgende Änderung der TAC für 2021 für Hering im Bottnischen Meerbusen vorzulegen.

#### Gemeinsame Erklärung der Kommission, Dänemarks, Deutschlands, Polens und Schwedens zu Hering in der westlichen Ostsee

Der Bestand an frühjahrslaichendem Hering wird in zwei Gebieten bewirtschaftet: in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22-24) sowie im Skagerrak und Kattegatt (Untergebiet 3a). Daher ist eine kohärente Festsetzung der TAC mit Blick auf beide Bewirtschaftungsgebiete erforderlich.

## Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens sowie der Kommission zu Beständen, die mit Russland geteilt werden

Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden sind der Ansicht, dass wissenschaftliche Gutachten getrennt von der Aufteilungsvereinbarung behandelt werden sollten. Die genannten Mitgliedstaaten vertreten daher die Auffassung, dass alle biologischen Komponenten der wissenschaftlichen Gutachten wie Migration, von Seehunden beschädigte Fische und andere bestandsspezifische Komponenten berücksichtigt werden sollten, bevor Aufteilungsvereinbarungen zum Zuge kommen.

Die Kommission wird im Rahmen des gemeinsamen Ostsee-Fischereiausschusses Gespräche über eine geeignete Methodik einleiten, die den genannten Fragen Rechnung trägt.

11886/20 aka/CBO/pg 3
LIFE.2 **DF**.

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands, Deutschlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf Dorsch in der östlichen Ostsee im Jahr 2021

In Anbetracht dessen, dass die Biomasse des Dorschbestands in der östlichen Ostsee unter B<sub>lim</sub> liegt und 2021 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt sein werden, um die Wiederaufstockung der Bestände gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden, bei den Übertragungen von 2020 auf 2021 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage des Dorschbestands in der östlichen Ostsee entsprochen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

- 1. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen.
- 2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22-24 erachtet es Deutschland daher als dringend erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen, die darin bestehen, dass die Fangtätigkeiten deutscher Fischereifahrzeuge in den Unterdivisionen 22-24 um weitere 30 Tage für Dorsch und um weitere 20 Tage für Hering beschränkt werden.
- 3. Die Kommission und Deutschland sind sich darin einig, dass diese Sofortmaßnahme nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF in Betracht kommt und dies auch im Rahmen der künftigen EMFF-Verordnung gemäß den darin festgelegten Bedingungen sein könnte.

11886/20 aka/CBO/pg 4 LIFE.2 **DF**.

### Gemeinsame Erklärung Lettlands und Litauens zur TAC-Anpassung für 2021 für Hering in den Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29, 32 für 2021

Litauen und Lettland können die Begründung des Kommissionsvorschlags, der im Einklang mit dem jüngsten ICES-Gutachten vom Mai 2020 steht, und die Bestimmungen des Mehrjahresplans für die Ostsee nachvollziehen.

Litauen und Lettland sind jedoch der Auffassung, dass ein schrittweiser Ansatz den Besonderheiten der Fischerei auf pelagische Arten in der Ostsee Rechnung tragen und drastische Schwankungen der TAC vermeiden würde.

Litauen und Lettland bedauern daher, dass die TAC für Hering in der mittleren Ostsee, der zu den wichtigsten Beständen der pelagischen Ostseeflotte zählt, festgesetzt wurde, ohne Stabilität für den Sektor zu gewährleisten.

Litauen und Lettland fordern die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, mögliche rechtliche Lösungen in einem künftigen Rechtsrahmen auszuloten, um insbesondere angesichts der schwierigen Situation der Fischerei in der Ostsee sicherzustellen, dass jährliche Schwankungen der Fangmöglichkeiten nicht über 20 % hinausgehen.

11886/20 aka/CBO/pg 5 LIFE.2 **DF**.